

10) **Arbeitslosengeld II (ALG II):** Ist das Einkommen sehr gering, z.B. weil Mutter/ Vater in den ersten Lebensjahren des Kindes nicht berufstätig ist, kann bei Bedarf ALG II zur Existenzsicherung beantragt werden. In besonderen Situationen gibt es darüber hinaus zusätzliche Leistungen:

Mehrbedarf bei Schwangerschaft (ab 13. SSW): 60,00 bis 68,00 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende bis zu: 144,00 €

sowie *einmalige Beihilfen für Umstandsbekleidung, Babygrundausstattung und Erstausrüstung für die Wohnung (§ 23,3 SGB II).*

Bei der Berechnung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II werden Stiftungsgelder nicht als Einkommen angerechnet.

Bei Schwangeren und Müttern von kleinen Kindern (bis 6 Jahre) dürfen die Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden.

Info und Antragstellung rechtzeitig(!) beim zuständigen Jobcenter im Stadtteil bzw. Region oder der Agentur für Arbeit, Tel.: 0511.919 – 0.

11) **Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz**

Ab 01.08.2013 haben ein- und zweijährige Kinder Anspruch auf Betreuung in einer Krippe oder staatlich geförderter Tagespflege.

Die Eltern müssen einkommensabhängig eine Gebühr zahlen.

12) **Betreuungsgeld** wird an Eltern gezahlt, die für ihre Kinder zwischen dem 13. und 36. Lebensmonat keine staatlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen. *Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Juli 2015 sind Neuansprüche NICHT mehr möglich.*

13) **Kosten von Verhütungsmitteln:** Die Region Hannover übernimmt bei ALG II-/ und Sozialhilfeempfängerinnen, und bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG die Kosten von Verhütungsmitteln und einer Sterilisation. Antrag an das zuständige Sozialamt; für Hannover: im Fachbereich Soziales, Hamburger Allee 25, 30161 Hannover, Tel.: 168 42 472

14) **Weitere Infos** erhalten Sie beim *Servicetelefon* des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend: T: 030/ 20179130 oder im

15) **Internet:** www.familien-wegweiser.de oder www.schwanger-info.de

Soziales Kaufhaus

Soziale Hilfen

*Ein kurzer Wegweiser
für Schwangerschaft und Elternschaft 2016*

pro familia Beratungsstelle Hannover

Goseriede 10/12

Haus D

30159 Hannover

Tel.: 0511 - 36 36 06

E-Mail: hannover@profamilia.de

www.profamilia.de/hannover

Beratung per E-Mail: www.profamilia.de/onlineberatung

Für ein Beratungsgespräch können Sie sich gerne an uns wenden.
Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin:

Montag	13.00 - 15.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

1) **Bundesstiftung „Mutter und Kind“:** Frauen oder Paare mit geringen Einkommen können bis zur Geburt des Kindes über eine Beratungsstelle (z.B. pro familia) einen Antrag auf finanzielle Hilfe für Babyausstattung und Umstandskleidung bei der Stiftung stellen. Für den Antrag hat die Stiftung Einkommensgrenzen festgelegt.

2) **Mutterschaftsgeld:** Für berufstätige Mütter wird von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt Mutterschaftsgeld in Höhe des früheren durchschnittlichen Monatsnettos gezahlt. Davon zahlt die Krankenkasse etwa € 390,- im Monat, der Rest wird vom Arbeitgeber dazugegeben. Hierfür erhalten Sie von Ihrem Arzt 7 Wochen vor der Geburt eine Bescheinigung über den Entbindungstermin, die sie an Ihre Krankenkasse weiterleiten müssen. Bei Privatversicherten gelten eigene Regelungen. Zusätzlich sollte bei der Krankenkasse die Krankenversicherungsmöglichkeiten für das Kind geklärt werden. Mit Beginn der Schwangerschaft gilt das **Mutterschutzgesetz** für Schwangere und ihre Arbeitgeber!

3) **Kindergeld:** Antrag nach Geburt bei der Agentur für Arbeit - Abteilung Familienkasse. Z.B. in 30169 Hannover, Brühlstr. 4, T: 0511.919-2701

Höhe: 1. und 2. Kind:	190,- €/ Monat
3. Kind:	196,- €/ Monat
4. und jedes weitere Kind:	221,- €/ Monat.

4) **Kinderzuschlag:** Geringverdienende Eltern können den Kinderzuschlag beantragen. Paare müssen mindestens 900,- € selbst verdienen, Alleinerziehende mind. 600,- €. Das Einkommen darf eine Höchstgrenze nicht überschreiten. Maximal werden 140,- € je Kind gezahlt. Kinderzuschlag wird nicht gezahlt bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Antragsstellung und Info siehe Familienkasse (Nr.3).

5) **Wohngeld:** In bestimmten Fällen wird Wohngeld auf Antrag gezahlt. (z.B. geringer Familienverdienst oder wenig Geld während der Elternzeit), nicht jedoch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Anträge müssen beim Amt für Wohnungswesen gestellt werden.

Stadt Hannover : Hamburger Allee 25, Tel.: (0511) 168-2001
Region Hannover : bei Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Weitere Infos: www.bmvbs.de/wohngeld

6) **Elternzeit und Elterngeld:**

Elternzeit kann bis zu 3 Jahren in Anspruch genommen werden, Vater und Mutter haben je einen eigenen Anspruch darauf.

Auch eine gemeinsame Elternzeit ist möglich. Teilzeitarbeit ist bis zu 30 Stunden erlaubt. Elterngeld wird an Mutter oder Vater für max. 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum untereinander frei aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den Partner reserviert. Alleinerziehenden stehen 14 Monate zu. Ersetzt werden mindestens 65-67% des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, höchstens 1800 €, mindestens 300 €. Die Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen. Auch NichtverdienerInnen, wie StudentInnen oder Arbeitslose, haben Anspruch auf den Mindestsatz von 300 €. Dieser wird in der Regel bei anderen Sozialleistungen als Einkommen angerechnet. Antrag nach der Geburt: bei der Stadt oder Wohngemeinde, z.B.: Amt für Jugend und Familie, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover; Tel.: (0511) 168-462 62

7) **Hebammensuche:** www.hebliste.de

8) **Vaterschaftsanerkennung/Sorgerecht:** Bei nicht verheirateten Paaren kann eine Vaterschaftsanerkennung (beim Jugend- oder Standesamt) auch schon während der Schwangerschaft vorgenommen werden. Zu entscheiden ist auch, ob die Mutter das alleinige Sorgerecht behält oder das Sorgerecht mit dem Vater teilt (gemeinsames Sorgerecht).

9) **Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss:** Der unterhaltspflichtige Elternteil (oft der Vater) muss Unterhalt für sein Kind zahlen. Grundlage ist die „Düsseldorfer Tabelle“. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes. Bei der Berechnung und evtl. der Durchsetzung der Zahlung hilft das Jugendamt. Wenn der Vater nicht zahlen kann oder will, kann die Mutter beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt für ein Kind:

unter 6 Jahren € 144,- monatlich

unter 12 Jahren € 192,- monatlich.

Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate (6 Jahre) gezahlt. Sofern möglich, lässt sich das Jugendamt diese Beträge später von dem Unterhaltspflichtigen erstatten. Unterhaltsvorschuss ist nur bei Alleinerziehenden möglich.

Der nichteheliche Kindesvater kann verpflichtet werden, ab Beginn der Mutterschutzfrist und bis zu 3 Jahre nach der Geburt auch für die Mutter Unterhalt zu zahlen. Dies gilt, wenn die Mutter sich mit dem Kind finanziell nicht unterhalten kann und der Vater gut verdient.